



**KITA**  
RECHTLER



# 101 Fragen für den Kita-Alltag - und die Antworten

## Über die Autoren

Nele Trenner und Holger Klaus sind bekannt als die Kitarechtler. Als Rechtsanwälte beraten und vertreten sie gemeinsam mit ihrem Team bundesweit Trägerverantwortliche, Fachkräfte sowie Eltern in allen Belangen rund um den Kitaalltag.

Mehr Infos unter [kitarechtler.de](http://kitarechtler.de)



# 25

## Aufsichtspflicht: Kann öffentlichen Spielplätzen getraut werden?

### Antwort

Kurze Antwort: Nein.

Langfassung: Auch wenn sich öffentliche Spielplätze zum Beispiel in geschützten Grünanlagen befinden oder die Benutzung nur nach bestimmten kommunalen Regeln (Verbot des Konsums von Alkohol oder Drogen, Benutzung nur für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren, nur bestimmungsgemäßer Gebrauch der Spielgeräte, kein Zutritt mit Hunden) erlaubt und deshalb entsprechend beschildert ist:

Bedauerlicherweise halten sich nicht alle daran!

Erzieher:innen müssen daher leider stets damit rechnen, dass Hinterlassenschaften wie Glasscherben, Drogenutensilien, Zigarettenstummel und andere unschöne Dinge ihnen und den Kindern begegnen könnten. Aber auch Vandalismus ist zu bedenken und hochgefährlich, wenn plötzlich einzelne Spielelemente (Schaukeln, Hängebrücken-Geländer, Haltestreben) nicht mehr sicher sind.

Deshalb geben die Unfallkassen unmissverständlich vor, dass ein

öffentlicher Spielplatz vor der Freigabe zur Benutzung durch die Kinder zunächst einer Sichtkontrolle unterzogen werden muss.

Dabei kann die Verpflichtung zur Prüfung sogar weiter gehen:

Dann nämlich, wenn es Zweifel gibt, dass die einzelnen Spielgeräte oder Klettertürme nicht mehr sicher benutzbar und „bespielbar“ sind. Dann wird sogar eine gewisse Funktionskontrolle erforderlich sein.

### **Tipp:**

Ungeachtet des Hinweises der Unfallkassen lassen sich diese Pflichten auch aus den gerichtlichen Vorgaben zur ordnungsgemäßen Aufsichtspflicht ableiten: Denn danach ist sinngemäß jeweils im konkreten Fall unter vernünftigen und verständigen Abwägungen das zu veranlassen, was möglichst Gefahren für die Kinder oder durch die Kinder abwehrt.

Und im „konkreten Fall“ eines öffentlichen Spielplatzes wird man wohl keinesfalls darauf vertrauen dürfen, dass sich dieser in exakt dem Zustand befindet, wie er beim letzten Besuch vorgefunden wurde. Dies gilt natürlich um so mehr, wenn es sich um einen ersten Besuch handelt.

Die Unfallkassen geben vor, dass zumindest die Sichtkontrolle ein „Muss“ ist. Das sollte nicht missachtet werden.

--

Das Recht ist nie statisch, es entwickelt sich jeden Tag weiter. Daher können Aussagen in dieser Publikation auch schnell wieder überholt sein. Hierfür genügt womöglich schon eine Gesetzesänderung oder ein Urteil. Daher können manche Informationen schon einen Augenblick nach dem Schreiben veraltet sein. Eine Rechtsberatung im Einzelfall kann diese Publikation daher nicht ersetzen.

Für diese Publikation über Kitarechtler wird kein Entgelt verlangt. Wenn es Ihnen gefällt, empfehlen Sie es bitte an jemanden weiter, der es ebenfalls hilfreich finden könnte. Als Dank oder Zeichen der Anerkennung können Sie uns auch bei Facebook, Twitter, Instagram etc. für aktuelle Entwicklungen im Kitarecht folgen. Wir würden uns sehr freuen.